

Richtlinie

zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Ziele der Schulsozialarbeit
4. Förderfähige Schulen und Zuwendungsempfänger
5. Fachliche Grundlagen und Anforderungen
 - 5.1 Schule
 - 5.2 Gemeinwesen
 - 5.3 Schulsozialarbeit
6. Verfahren
 - 6.1 Antragsberechtigte
 - 6.2 Antragstellung
 - 6.3 Förderung
 - 6.4 Tätigkeitsbericht
7. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 7.1 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte/Qualifikation
 - 7.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
 - 7.3 Höhe und Auszahlung des Zuschusses
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (im nachfolgenden Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken der Kinder- Jugend- und Familienhilfe nach dem SGB VIII mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser und frühzeitiger bewältigt werden.

Schulsozialarbeit trägt so dazu bei, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, den jungen Menschen in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, den Schulerfolg zu stabilisieren, den Übergang in die Arbeitswelt zu fördern und die gesellschaftliche Integration zu stärken.

Die Schulsozialarbeit ist an der Schule verortet. Zwischen Schulträger, Jugendamt und der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Das Land Baden-Württemberg hat die positiven Erfahrungen der Schulsozialarbeit aufgegriffen und fördert ab dem Jahr 2012 die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Die Förderrichtlinien des Landkreises Ravensburg, bestehend seit 1996 und zuletzt geändert im Jahr 2008, werden mit dieser Fortschreibung an die Landesförderung angepasst.

2. Rechtsgrundlagen

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe. Sie basiert auf § 13 Abs. 1 SGB VIII/KJHG und § 15 LKJHG. Die Förderung orientiert sich zudem an den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie Frauen und Senioren in Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27.04.2012.

Die Schulsozialarbeit soll ihre Angebote entsprechend § 13 Abs. 4 SGB VIII mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abstimmen, soweit dies ihrem fachlichen Jugendhilfeauftrag entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Ziele der Schulsozialarbeit

Der Umfang und die Schwerpunkte der schulsozialarbeiterischen Kernaufgaben werden mit der einzelnen Schule entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen gewichtet und den aktuellen Erfordernissen, auch der Jugendhilfeplanung im Landkreis Ravensburg, abgestimmt.

Ziele sind insbesondere:

- Ergänzung und Unterstützung familiärer Erziehung
- Mitgestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Schule und Umwelt
- Einbindung der Schule in das Gemeinwesen und die Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- Stärkung des Lebensweltbezugs der Schule
- Förderung der Mitbestimmung und Mitverantwortung von Schüler/innen
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und des Selbstbewusstseins von Schüler/innen
- Verhinderung von Ausgrenzung einzelner Schüler/innen
- Förderung sozial benachteiligter Schüler/innen
- Stärkung der pädagogischen Kompetenz der Lehrer/innen im Umgang mit verhaltensorientierten Schüler/innen
- Unterstützung der Erziehung der Schüler/innen zur Gemeinschaftsfähigkeit mit Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Vernetzung mit dem Leistungsangebot des Jugendamtes insbesondere mit den Hilfen zur Erziehung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Hilfe beim Übergang in den Beruf

4. Förderfähige Schulen und Zuwendungsempfänger

Diese Fördergrundsätze umfassen die Förderung von Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Hierunter fallen: Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Berufliche Schulen.

Ausgenommen sind sonstige Sonderschulen, die für spezielle Personengruppen ein besonderes Schulprofil bereitstellen (z.B. Schulen für Erziehungshilfen, Hör- und Sprachheilzentren, Schulen für geistig und körperlich Behinderte).

Ausgeschlossen nach diesen Fördergrundsätzen ist die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt. Auf das Förderprogramm Wege in die Ausbildung (WegA) des

Landkreises Ravensburg und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird insoweit verwiesen.

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller förderfähigen öffentlichen Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Es besteht die Möglichkeit einen nach § 75 SGB VIII/KJHG anerkannten freien Träger mit der Durchführung zu beauftragen. Soweit Schulträger nicht Anstellungsträger sind, können Zuwendungen im Einvernehmen mit den Schulträgern direkt an Anstellungsträger geleistet werden.

5. Fachliche Grundlagen und Anforderungen

5.1 Bereich Schule

5.1.1 Konzeptionelle und fachliche Grundlagen

Die Schule hat neben der unterrichtlichen Lehr- und Lernfunktion auch eine soziale Funktion. Nur wenn die Schule selbst schon Strukturen und Hilfeformen zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele entwickelt hat und diese sich nicht als ausreichend erwiesen haben, sind die besonderen Kompetenzen der Jugendhilfe notwendig. Zur professionellen Umsetzung der Ziele der Schulsozialarbeit ist es eine wichtige Grundlage, dass die Schule bestehende Konzepte zum Umgang mit verhaltensoriginellen Kindern, mit Schülern die häufig fehlen, zur motivierenden Elternarbeit und zum Vorgehen der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt hat und zusammen mit der Schulsozialarbeit weiterentwickelt.

5.1.2 Dienst- und Fachaufsicht

Die Mitarbeiter/innen der Schulsozialarbeit sind nicht dem Schulleiter unterstellt (Ausnahme: § 41 Schulgesetz Baden-Württemberg bzgl. dem geordneten Schulbetrieb). Sie sind beim Anstellungsträger verortet. Die Kompetenzen der Schulsozialarbeit sollen durch eine schriftliche Vereinbarung und regelmäßige Abstimmungen mit dem Schulleiter festgelegt werden. Dies sind notwendige regelmäßige Abstimmungen gleichberechtigter Partner.

5.1.3 Integration in den Schulalltag

Der Elternbeirat sollte an der Entwicklung zur Einrichtung und der Aufgabensetzung der Schulsozialarbeit beteiligt werden. Die Schulsozialarbeit benötigt geeignete Räumlichkeiten für den eigenen Arbeitsplatz und Beratungsangebote sowie für Gruppenangebote und dazu Arbeits- und Finanzmittel für Aktivitäten.

Der Schulsozialarbeit ist zu ermöglichen, sich an den Konferenzen und Besprechungen in der Schule, z.B. Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Elternversammlungen u.a. zu beteiligen. An Gesamtelternbeiratssitzungen, an Gesamtlehrerkonferenzen und bei Klassenkonferenzen mit entsprechenden Themen ist die Schulsozialarbeit möglichst stimmberechtigt zu beteiligen. Bei allen Maßnahmen nach § 85 Abs. 3 und 4 und § 90 Schulgesetz BW ist die Schulsozialarbeit zu beteiligen. Schulsozialarbeit ist entsprechend § 4 KKG an Einschätzungen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, immer zu beteiligen.

5.2 Bereich Gemeinwesen

Die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendvereinsarbeit und von Jugendgruppen im Gemeinwesen ist eine wichtige Aufgabe und Verpflichtung einer Gemeinde zur Sicherung der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche. Sie sollten im Gemeinwesen eine ausreichende Infrastruktur zur Freizeitgestaltung vorfinden. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, diese Arbeit zu unterstützen und sich mit ihr zu vernetzen.

5.3 Bereich Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe. Daher umfassen ihre Kernaufgaben:

5.3.1 Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen

Der Anteil sozialer Einzelfallhilfe zur Verringerung von Erziehungsdefiziten, zur Integration sozial benachteiligter Schüler und zum Ausgleich sozialer Defizite, zur Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern in schwierigen Situationen, ist hierbei der zentrale Auftrag der Schulsozialarbeit.

Der Anteil der Einzelfallhilfe sollte 30-40 % des Arbeitsumfangs betragen. Es sind auch während der Schulzeit Möglichkeiten zu schaffen, Einzelfallhilfe durchzuführen.

5.3.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte, und Arbeit mit Schulklassen

Ein breites Spektrum umfasst die Sozialpädagogische Gruppenarbeit. Dies sind Angebote zur Förderung und Vermittlung des sozialen Lernens in der Gruppe, der Bewältigung von Entwicklungsschritten und zur Förderung der Integration. Diese Gruppenangebote können sowohl als Soziale Gruppenarbeit mit präventivem Charakter, wie auch als kompensatorische Angebote erfolgen. Dieser Anteil sollte 10-20 % des Arbeitsumfangs ausmachen. Dies kann sowohl die eigene Durchführung wie auch die Organisation von Angeboten externer Anbieter beinhalten.

5.3.3 Innerschulische und außerschulische Abstimmung, Vernetzung und Zusammenarbeit

Schulsozialarbeit trägt zur innerschulischen Vernetzung im Sinne einer Schule als „Lebensort“ bei und unterstützt die Vernetzung der Schule in das Gemeinwesen. Für die Netzwerkarbeit innerhalb der Schule (Schulentwicklung, Klassenkonferenzen, Gesamtlehrerkonferenzen, Elternbeiratssitzungen, ggfs. Kooperation mit der Jugendberufshilfe, mit Karrierebegleitern, mit Berufseinstiegsbegleitern und weiteren, ebenfalls an der Schule vorhandenen relevanten Angeboten) und über die Schule hinaus in das Gemeinwesen sind die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit, die Vernetzung und Vermittlung zum Jugendamt und weiteren Diensten und Einrichtungen zu leisten, wie z.B. die Vermittlung zu Erziehungsberatungs-, Suchtberatungs-, Ehe, Familien und Lebensberatungs- und Schuldnerberatungsstellen, Vermittlung zur Jugendarbeit, Selbsthilfegruppen und weiteren fachlichen und nicht fachlichen vor Ort vorhandenen Ressourcen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage beigefügten Musterstellenbeschreibung der Tätigkeiten und Arbeitsweisen für Schulsozialarbeiter (Anlage 1).

Der Anteil für interne und externe Vernetzung sollte 15-25 % betragen.

5.3.4 Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

Eine Mitwirkung in offenen Angeboten der Schule zur Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen kann in geringem Umfang (5-10 %) Aufgabe der Schulsozialarbeit sein, nicht aber die Organisation oder Durchführung offener Regelangebote der Tagesbetreuung an Schulen.

5.3.5 Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten

(Fortbildung, Supervision, usw.) sollten nicht mehr als 10 % ausmachen. Unterrichtsliche Tätigkeiten, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht, die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Pausenaufsicht, Organisation des Schulbetriebs, Begleitperson bei Klassenfahrten und sonstige schulische Aufgaben sind nicht Tätigkeiten der Schulsozialarbeit.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigte

Zuschüsse können beantragen

- die Kommunen als Träger öffentlicher Schulen,
- freie Träger der Jugendhilfe, soweit sie die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII/KJHG dem Grunde nach erfüllen.

6.2 Antragstellung

Für eine Förderung der Schulsozialarbeit nach diesen Richtlinien ist ein Antrag beim Jugendamt des Landkreises Ravensburg zu stellen.

Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Konzeption

In der Konzeption sind insbesondere zu beschreiben oder darzustellen:

- das Selbstverständnis und das Leitbild des Trägers der Schulsozialarbeit
- die Rahmenbedingungen
- Personal
- Räume
- die vorhandenen Konzepte der Schule zum Umgang mit verhaltensoriginellen Kindern und Jugendlichen, mit Schülern die häufig fehlen, zur motivierenden Elternarbeit und zum Vorgehen der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- besondere Zielgruppen
- die Problemstellung(en) (z.B. gehäuftes Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten von Schülern und -gruppen, interkulturellen Problemen, Integrationsproblemen von Aussiedlern und familienbelastender Faktoren)
- quantitative Angaben zur Schülerzahl, Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Anzahl der Schulausschlüsse und Umschulungsverfahren (im laufenden und letzten Schuljahr)
- die speziellen pädagogischen Ziele und das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit an der Schule im Gemeinwesen, insbesondere Handlungsprinzipien und -ziele, zielgruppenspezifische Angebote, Angebots- und Programmstruktur, die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Sozialarbeit, die Gemeinwesenorientierung, d.h. die Kooperationsmöglichkeiten mit der lokalen Jugendfreizeitarbeit und -sozialarbeit sowie die Einbindung der Beratungsdienste des Jugendamts und der freien Träger.
- Die Konzeption sollte von einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beraten werden.
 - a) die Konzeption,
 - b) eine Stellungnahme der Gemeinde,
 - c) eine Stellungnahme der Schulleitung,
 - d) eine Stellungnahme des Schulamtes,
 - e) eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII/KJHG (falls eingerichtet),
 - g) der Finanzierungsplan.

Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31. Juli zu stellen und können ab dem darauffolgenden Schuljahresbeginn berücksichtigt werden.

Förderungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt wurden, werden ohne erneute Antragstellung nach diesen Richtlinien fortgeführt.

6.3 Förderung

Die Förderung ist während der Gültigkeit der Förderrichtlinie grundsätzlich unbefristet. Ergeben sich Fragen bei laufenden Förderungen, können aktualisierte Unterlagen analog zur Antragsstellung unter 6.2 zur Klärung angefordert werden.

Sollte die Landesförderung entfallen oder die „Schullandschaft“ und jeweilige Schülerzahlen sich so verändern, dass eine Veränderung der Förderrichtlinie notwendig ist, können sich die Förderbedingungen im Zuge einer Änderung der Förderrichtlinie auch mit Wirkung auf bewilligte Förderungen verändern.

Der Landrat entscheidet über die einzelnen Anträge auf der Grundlage des Förderprogrammes Schulsozialarbeit. Ablehnungen werden in den Jugendhilfeausschuss eingebracht. Das Jugendamt berichtet jährlich im Jugendhilfeausschuss über die Inanspruchnahme der Förderung der Schulsozialarbeit.

Ein Widerruf der Förderung ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

6.4 Tätigkeitsbericht

Die Träger der geförderten Projekte haben spätestens drei Monate nach Ende eines Schuljahres über ihre Arbeit schriftlich zu berichten. Es ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte/Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

7.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und dem Jugendamt ist erforderlich. Sie unterstützt den fachlichen Austausch, die gegenseitige Beratung, die Information, Koordination und Organisation von Fortbildungen und dient der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit als Jugendhilfe direkt an der Schule.

7.3 Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt als Festbetragsförderung 16.700,00 € im Jahr bezogen auf eine 100 %-Stelle und wird bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist und für aufgrund von Elternzeit unbesetzte Personalstellen, für Stellen für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält und für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die der Anstellungsträger andere Leistungen des Landkreises erhält.

Der Mindestumfang einer Stelle beträgt 50 %, bei einem darunterliegenden Stellenumfang ist keine Förderung möglich. Sachkosten werden nicht gefördert.

Die bewilligten Mittel werden jeweils im Januar ausbezahlt.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Überschreitet das Antragsvolumen das Gesamtbudget der jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, erfolgt eine entsprechende anteilige Absenkung des Zuschusses.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ravensburg, den 01.06.2013



Kurt Widmaier

Landrat